



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Änderung der EBK-Geldwäschereiverordnung

**Bericht der Eidg. Bankenkommission
über die Anhörungsergebnisse
(Anhörungsbericht)**

Dezember 2007



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Zusammenfassung	4
2 Ausgangslage	5
3 Anhörungsteilnehmer	6
4 Anhörungsergebnis.....	6
5 Die Ergebnisse im Einzelnen	7
5.1 Ausweitung der GwV-EBK auf die Terrorismusfinanzierung	7
5.2 Anpassung des Geltungsbereichs	7
5.3 Präzisierung der Sorgfaltspflichten von Niederlassungen im Ausland	8
5.4 Verbot von Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken	8
5.5 Korrespondenzbankbeziehungen	9
5.6 Korrespondenzbankbeziehungen als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken	9
5.7 Sorgfältige Auswahl des Personals	10
5.8 Risikomanagement bei der Verwendung neuer Technologien.....	10
5.9 Anerkennung weiterer Selbstregulierungen	10
5.10 Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen	11
5.11 Dokumentationspflicht bei Zahlungsaufträgen	11
5.12 Aufhebung von Art. 24 und Art. 25 GwV-EBK / Meldung von Geschäftsbeziehungen	11
5.13 Übergangsfrist.....	12

Anhang: Änderung GwV-EBK



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABPS	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
Bst.	Buchstabe
EBK	Eidg. Bankenkommision
EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Task Force (französisch GAFI)
GAFI	Groupe d'Action financière (englisch FATF)
GCO	Groupement des Compliance Officers de Suisse Romande et du Tessin
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
GwV-EBK	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision vom 18. Dezember 2002 zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK-Geldwäschereiverordnung, SR 955.022)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, SR 951.31)
KST	Kontrollstelle für Geldwäscherei
Nr.	Nummer
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFA	Swiss Funds Association
TK	Treuhand-Kammer
vgl.	vergleiche
VAS	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VSb	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken)
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
ZKB	Zürcher Kantonalbank



1 Zusammenfassung

Am 4. Juli 2007 eröffnete die EBK eine öffentliche Anhörung zur vorgeschlagenen Änderung der EBK-Geldwäschereiverordnung. Mit der Änderung sollte die geltende Regelung den internationalen Entwicklungen angepasst werden. Die Vorschläge stiessen auf weitgehende Zustimmung. Zahlreiche von den Anhörungsteilnehmern vorgebrachte technische Änderungen wurden berücksichtigt. Materiell von Bedeutung sind die folgenden Anpassungen:

- Der Geltungsbereich der EBK-Geldwäschereiverordnung wurde mit einem Hinweis auf das Geldwäschereigesetz erweitert. Somit fallen Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit festem oder variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 18 Kollektivanlagengesetzes in den Geltungsbereich der Verordnung. Es wird explizit festgehalten, dass die EBK bei der Anwendung der Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und b^{bis} des Geldwäschereigesetzes (Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit festem oder variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 18 Kollektivanlagengesetzes).
- Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Finanzintermediären, für welche in der Schweiz ein Korrespondenzbankkonto geführt wird, sollen grundsätzlich als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko eingestuft werden. Der Umfang der sich aus dieser Einstufung ergebenden zusätzlichen Abklärungen ist davon abhängig, ob der ausländische Finanzintermediär einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.
- Die Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit festem oder variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 18 Kollektivanlagengesetzes sowie die Effekthändler dürfen neu statt der VSB 2008 eine andere Selbstregulierung bei der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten anwenden.
- Bei der Regelung zur Angabe von Auftraggeberdaten bei Zahlungsaufträgen wird eine Mindestschwelle von 1500 Schweizerfranken eingeführt, wie sie auch die revidierte Interpretative Note der FATF zur Spezialempfehlung VII sowie die EU-Verordnung vorsehen. Bei Zahlungen unter dieser Schwelle brauchen keine Auftraggeberdaten übermittelt zu werden.

Die Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung sollen auf den 1. Juli 2008 in Kraft treten. Es wird eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Änderung der Art. 7 und 15 GwV-EBK bis am 1. Januar 2009 vorgesehen.



2 Ausgangslage

Am 4. Juli 2007 eröffnete die EBK eine öffentliche Anhörung zur vorgeschlagenen Änderung der EBK-Geldwäschereiverordnung (GwV-EBK). Der Änderungsvorschlag wurde mitsamt eines Erläuterungsberichts auf der Website der EBK veröffentlicht.¹ Stellungnahmen waren bis am 31. August 2007 an die EBK zu richten.

Der Änderungsvorschlag ist das Ergebnis der Arbeiten einer von der EBK eingesetzten gemischten Arbeitsgruppe mit Vertretern der Banken sowie der Kontrollstelle für Geldwäscherei (KST). Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag zu prüfen, ob aufgrund der im Rahmen des FATF-Länderexamens geübten Kritik am Schweizer Geldwäschereiabwehrdispositiv Regulierungsbedarf besteht, und allfällige Vorschläge zu erarbeiten. Gegenstand dieser Prüfung waren die geltende Geldwäschereiverordnung der EBK (GwV-EBK) sowie die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB).

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die geltende Regelung im Bankensektor keiner grundlegenden Änderung bedarf. Der diesem System zugrunde liegende risikoorientierte Ansatz habe sich bewährt und sei beizubehalten. Hingegen hielt die Arbeitsgruppe es für erforderlich, einzelne Bestimmungen den seit Inkrafttreten der GwV-EBK erfolgten Änderungen der internationalen Standards anzupassen und die bestehende Praxis zu präzisieren. Des Weiteren war der Geltungsbereich der GwV-EBK an das im Januar 2007 in Kraft getretene Kollektivanlagengesetz (KAG) anzupassen. Die Arbeitsgruppe formulierte eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der GwV-EBK und sprach Empfehlungen zur Anpassung der VSB aus.

Die EBK begrüßte die Vorschläge der Arbeitsgruppe. Sie ist der Auffassung, dass die Schweiz eine pragmatische, risikoorientierte und prinzipien-basierte Geldwäschereiregulierung braucht, die sich an der internationalen Praxis orientiert. Die Änderungsvorschläge umfassten im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Anpassung des Geltungsbereichs der GwV-EBK an das neue Kollektivanlagengesetz
- Präzisierung der bei Niederlassungen im Ausland zu beachtenden Sorgfaltspflichten
- Präzisierung der Sorgfaltspflichten bei erhöhten Risiken im grenzüberschreitenden Korrespondenzbankgeschäft
- Anforderungen an die sorgfältige Auswahl des Personals
- Anforderungen an ein adäquates Risikomanagement bei der Verwendung moderner Technologien (Internet-Banking, Telebanking)
- Anpassung der Bestimmung zur Angabe des Auftraggebers bei Zahlungsaufträgen an die internationale Praxis

¹ <http://www.ebk.ch/d/regulier/regulierungsprojekte.html>



3 Anhörungsteilnehmer

Folgende Teilnehmer haben an der Anhörung partizipiert und dem Sekretariat der EBK eine Stellungnahme eingereicht:

- Bär & Karrer Rechtsanwälte
- Groupement des Compliance Officers de Suisse Romande et du Tessin (GCO)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Swiss Funds Association (SFA)
- Treuhand-Kammer (TK)
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (ABPS)
- Zürcher Kantonalbank (ZKB)

Gleichzeitig führte die EBK auch eine Ämterkonsultation in der Bundesverwaltung durch.

4 Anhörungsergebnis

Die vorgeschlagenen Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung fanden bei den Anhörungsteilnehmern weitgehende Zustimmung. Dies ist zum einen auf das grosse Interesse aller Anhörungsteilnehmer an der Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zurückzuführen. Zum anderen präzisieren die meisten Änderungen nur die bestehende Praxis und führen somit zu einer eher geringen administrativen und regulatorischen Belastung der Finanzintermediäre.

Die EBK bemühte sich, die Anliegen der Anhörungsteilnehmer zu berücksichtigen. Dies war insbesondere bei den Bestimmungen zu den Korrespondenzbanken und zur Angabe des Auftraggebers bei Zahlungsaufträgen nicht leicht, bestanden doch zum Teil diametral unterschiedliche Meinungen. Die von den Anhörungsteilnehmern vorgebrachten technischen Vorschläge wurden weitgehend übernommen.

Von einzelnen Anhörungsteilnehmern wurden zudem weitergehende Anliegen vorgebracht. Insbesondere wurde eine Änderung der Pflichten der Finanzintermediäre bei der Delegation der zusätzlichen Abklärungen an Dritte (Art. 19 GwV-EBK) vorgeschlagen. Die EBK möchte aufgrund zeitlicher Dringlichkeit die vorliegende Revision der GwV-EBK auf solche Änderungen beschränken, die im Zusammenhang mit den Empfehlungen der FATF und mit den Anpassungen der GwV-EBK an das im Januar 2007 in Kraft getretene Kollektivanlagengesetz (KAG) stehen.



5 Die Ergebnisse im Einzelnen

5.1 Ausweitung der GwV-EBK auf die Terrorismusfinanzierung

Die bundesinternen Stellen verlangen eine Ausdehnung der EBK-Geldwäschereiverordnung auf die Terrorismusfinanzierung. Im Zuge der Ereignisse vom 11. September 2001 erliess die FATF insgesamt neun Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Schliesslich wurden auch die ursprünglich zur Bekämpfung der Geldwäscherei geschaffenen 40 FATF-Empfehlungen auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt. Zudem ist vorgesehen, die Terrorismusfinanzierung auch explizit systematisch ins neue Geldwäschereigesetz (GwG) aufzunehmen.²

Die EBK folgt diesem Antrag. Dies führt zu einer Änderung des Titels sowie folgender weiterer Bestimmungen der EBK-Geldwäschereiverordnung:

- Art. 5 GwV-EBK: Ausdehnung des Verbots von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen und terroristischen Organisationen auf die Terrorismusfinanzierung generell;
- Art. 10 GwV-EBK: Ausdehnung der Pflicht, interne Weisungen zur Geldwäschereibekämpfung zu erlassen, auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung;
- Art. 13 GwV-EBK: entsprechende Ausdehnung der Pflichten der Internen Geldwäschereifachstelle auf Fragen der Terrorismusfinanzierungsbekämpfung;
- Abschnitt 7: Erweiterung des Titels auf die Terrorismusfinanzierung.

5.2 Anpassung des Geltungsbereichs

Das im Jahr 2007 in Kraft getretene Kollektivanlagengesetz (KAG) schuf eine Reihe neuer Rechtsformen (die Investmentgesellschaften mit festem und variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und die Vermögensverwalter im Sinne des Kollektivanlagengesetzes). Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes nach Art. 2 Abs. 2 GwG wurde entsprechend angepasst und auf diese neuen Rechtsformen ausgedehnt.³ Die vorgeschlagene Anpassung des Geltungsbereichs der EBK-Geldwäschereiverordnung an das KAG wurde einerseits als zu wenig differenziert (VSV) kritisiert, andererseits wurden Widersprüche mit Art. 2 Abs. 2 des GwG festgestellt (VSV, SFA).

Die EBK schliesst sich dieser Beurteilung an. Die Aufzählung der ihrer Geldwäschereiaufsicht unterstellten Finanzintermediäre in Art. 2 Abs. 1 GwV-EBK wird durch einen Hinweis auf das Geldwäschereigesetz ersetzt. Damit wird der Widerspruch im Geltungsumfang beseitigt, jedoch bleibt klargestellt, dass die EBK bei allen ihr nach dem KAG unterstellten Rechtsformen für die Geldwäschereiaufsicht zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn diese neben ihrer Tätigkeit nach dem Kollektivanlagengesetz noch andere Finanztätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben. Dem Vorwurf der Undiffe-

² BBI 2007 6295f.; Text unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6269.pdf>

³ Vgl. Art. 2 Bst. b und b^{bis} GwG; BBI 2005 6395ff.



renziertheit wird mit den neuen Absätzen 2 und 3 begegnet, indem explizit festgehalten wird, dass die EBK bei der Anwendung der Verordnung, insbesondere bei Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und b^{bis} des Geldwäschereigesetzes (Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit festem oder variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 18 Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006) den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit Rechnung trägt. So kann sie Finanzintermediäre von der Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder teilweise ausnehmen oder abweichende Anordnungen treffen, soweit sie aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit anders nicht in der Lage wären, die Verordnung sinnvoll umzusetzen. Die EBK macht dann ihre Praxis auf ihrer Website öffentlich bekannt. So wird die EBK z.B. Vermögensverwalter von Kollektivanlagen von der Anwendung einzelner Bestimmungen der GwV-EBK ausnehmen können, wenn diese auf diese Vermögensverwalter keine sinnvolle Anwendung finden können. Mit dieser Änderung wird auch dem Anliegen der TK entsprochen, gewisse Finanzintermediäre, wie Fondsleitungen, SICAVs, SICAFs sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, vom Erfordernis eines informatikgestützten Transaktionsüberwachungssystems bzw. der jährlichen Schwerpunktprüfung der Transaktionsüberwachung (Art. 12 Abs. 3 GwV-EBK) zu befreien.

5.3 Präzisierung der Sorgfaltspflichten von Niederlassungen im Ausland

Um der Pflicht nach Art. 3 Abs. 1 GwV-EBK Ausdruck zu verleihen, die grundlegenden Prinzipien der Verordnung auch in einem unzureichend reguliertem Umfeld einzuhalten, schlug die EBK vor, Absatz 1 dahin zu ergänzen, dass die Banken deren Einhaltung durch ihre Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften insbesondere in Ländern sicherzustellen haben, die die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden. Der Verweis im Verordnungstext auf die FATF-Empfehlungen wurde allerdings von zahlreichen Anhörungsteilnehmern kritisiert (VAS, ABPS, TK, VHV, GCO, VSKB).

Die EBK schliesst sich dieser Beurteilung an. Art. 3 Satz 1 GwV-EBK statuiert die Pflicht der Finanzintermediäre, dafür zu sorgen, dass die genannten Grundsätze in allen ausländischen Niederlassung umgesetzt werden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, in welchem regulatorischen Umfeld die ausländischen Niederlassungen tätig sind. Eine Pflicht, wonach diese Pflicht "insbesondere" in Ländern beachtet werden müsste, in denen die Geldwäschereiaufsicht ungenügend ist, wäre insofern widersprüchlich, als sie die allgemeine Pflicht relativieren würde, die Einhaltung in allen Ländern sicherzustellen.

Die Aufzählung der Grundsätze, die der Finanzintermediär in seinen Zweigniederlassungen oder im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland zu befolgen hat, wird von allen Anhörungsteilnehmer gutgeheissen, vorbehältlich redaktionellen Änderungen.

5.4 Verbot von Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken

Kritisiert wurde (VAS, GCO), dass Art. 6 GwV-EBK das generelle Verbot von Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken mit der speziellen Anwendung der Verordnung auf Korrespondenzbankgeschäfte vermischt. Zur Klarstellung wird ein neuer separater



Artikel (Art. 5^{bis} GwV-EBK) eingeführt, der Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken verbietet.

5.5 Korrespondenzbankbeziehungen

Der geltende Art. 6 Abs. 1 GwV-EBK schreibt vor, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für Korrespondenzbankbeziehungen gelten. Der Erläuterungsbericht der EBK zur Änderung der EBK-Geldwäschereiverordnung vom Mai 2007 definiert die Korrespondenzbank als in- oder ausländischen Finanzintermediär, der die Konten einer Bank nutzt, um Transaktionen für seine eigenen Kunden abzuwickeln. Die Verordnungsbestimmung wurde hingegen als zu weitgehend kritisiert (GCO, VAS, VHV, VSKB). Die GwV-EBK erfasst nur solche Korrespondenzbankbeziehungen, bei denen eine Schweizer Bank in ihren Büchern ein Korrespondenzkonto für eine in- oder ausländische Bank eröffnet, und nicht die Korrespondenzbankbeziehung einer Schweizer Bank (Kundenbank), die ein Korrespondenzkonto bei einer ausländischen Bank unterhält. Die Neuformulierung in Absatz 2, die auf das Ausführen von Korrespondenzbankgeschäften für ausländische Finanzintermediäre abgestellt, dient der Klarstellung.

5.6 Korrespondenzbankbeziehungen als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

FATF-Empfehlung 7 verlangt, dass Banken im Korrespondenzbankenverkehr mit ausländischen Banken zusätzliche Abklärungen über ihre Kundenbanken durchführen. Dabei sollen sie sich Informationen über die Geschäftstätigkeit des Instituts verschaffen, sich aufgrund öffentlich zugänglicher Information ein Bild über den Ruf des Instituts, die Qualität der Aufsicht und der internen Kontrollsysteme der Bank machen und prüfen, ob das Institut in allfällige Verfahren im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwickelt ist. Weiter verlangt FATF-Empfehlung 7, dass das Eingehen einer Korrespondenzbankbeziehung die Zustimmung einer höheren Stelle (senior management) bedarf. Da die spezifischen Abklärungspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen nicht ausdrücklich in der GwV-EBK geregelt sind und Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken auch nicht generell als erhöhtes Risiko eingestuft werden und damit auch nicht die Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle nach Art. 21 GwV-EBK bedürfen, beurteilte die FATF die Schweizer Regelung als ungenügend (*non compliant*).⁴

Nach dem Vorschlag der EBK sollten grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen nicht generell als erhöhtes Risiko eingestuft werden, sondern nur soweit sie in Anwendung von Risikokriterien erhöhte Risiken erkennen lassen. Für einen Anhörungsteilnehmer (TK) ging der Vorschlag zu wenig weit. Andere (VHV, ABPS, VSKB, VAS, GCO) erachteten die vorgeschlagene Regelung hingegen für zu weitgehend. Die Abklärung der internen Weisungen der Kundenbank zur Bekämpfung der Geldwäsche wurde als unpraktikabler Vorschlag abgelehnt (TK, GCO, VHV, ABPS, Bär & Karrer). Die EBK folgt der Argumentation, wonach die vorgeschlagene Regelung den Anforde-

⁴ 3^{ème} Rapport d'Evaluation Mutuelle de la Lutte Anti-Blanchiment de Capitaux et contre le Financement du Terrorisme, Suisse, Novembre 2005, S. 117



rungen nach FATF-Empfehlung 7 nicht genügt und ergänzt Art. 7 Abs. 3 GwV-EBK, so dass Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Finanzintermediären, für welche der Schweizer Finanzintermediär ein Korrespondenzbankkonto führt, immer als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko eingestuft werden. Dies hat zur Folge, dass das Eingehen einer solchen Geschäftsbeziehung der Zustimmung einer vorgesetzten Stelle bedarf (Art. 21 GwV-EBK). Art. 17 Abs. 3 GwV-EBK (neu) konkretisiert den Umfang der zusätzlichen Abklärungspflichten, die sich aus der Risikoeinstufung ergeben. Die zusätzliche Bestimmung erlaubt die Abklärungen bescheiden zu halten oder ganz auf sie zu verzichten, wenn die Partnerbank einem allgemein als gut beurteilten Aufsichtsregime untersteht. Somit entspricht dieser Vorschlag materiell dem ursprünglichen Vorschlag.

5.7 Sorgfältige Auswahl des Personals

Art. 11 GwV-EBK verlangt eine sorgfältige Auswahl des mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung betrauten Personals und die regelmässige Ausbildung der Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuer und aller anderen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Um Abgrenzungsschwierigkeiten mit dem Gewährserfordernis zu vermeiden, folgte die EBK nicht dem Vorschlag, die Bestimmung im Sinne einer generellen Pflicht umzuformulieren, nur integres und qualifiziertes Personal einzustellen.

5.8 Risikomanagement bei der Verwendung neuer Technologien

Alle Anhörungsteilnehmer befürworteten die Einführung dieses neuen Artikels, einige forderten eine verständlichere Formulierung (GCO, VAS). Der Begriff der "neuen Technologien" und der von diesen ausgehenden Risiken wurde als wenig konkret kritisiert. Die Formulierung des neuen Art. 11^{bis} GwV-EBK wurde dahin gehend präzisiert, dass nunmehr ausdrücklich auf die Risiken Bezug genommen wird, die sich daraus ergeben, dass bei der Abwicklung von Geschäften kein persönlicher Kontakt zur Vertragspartei besteht.

5.9 Anerkennung weiterer Selbstregulierungen

Art. 14 GwV-EBK erklärt die Selbstregulierung der Banken bei der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten für allgemeingültig und damit auch auf die nach Art. 2 GwV-EBK unterstellten Nicht-Banken anwendbar. Nach Auffassung des VSV kann es aber nicht Sache eines regulierten Marktteilnehmers sein, andere zu regulieren. Die EBK folgt dieser Argumentation und revidiert Art. 14 GwV-EBK. So kann die EBK neu Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und d des Geldwäschereigesetzes (Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit festem oder variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 18 Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 sowie die Effektenhändler) gestatten, statt der VSB 2008 eine andere Selbstregulierung bei der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten anzuwenden, welche sie als gleichwertig anerkannt hat.



5.10 Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen

Die Angleichung der Bestimmung an die internationale Praxis wurde mehrheitlich begrüsst. Ein Anhörungsteilnehmer (VSKB) äusserte rechtliche Bedenken gegenüber der Ausweitung der Regelung auf Zahlungsaufträge im Inland. Aufgrund von Hinweisen aus der Ämterkonsultation ist eine zwingende Regelung für Inlandszahlungen, wie sie die EBK vorsah, rechtlich nicht zulässig, da die gesetzliche Grundlage fehle. Diese Argumentation ist nicht ganz schlüssig, da sie für die Regelung der Auslandszahlungen "a fortiori" gelten müsste. Letztere wurde nicht kritisiert und gewissermassen als "droit acquis" hingenommen. Zudem verlangt die Verordnung ausdrücklich eine Information des Kunden, weshalb aus der Sicht der EBK nicht von einer zwangsweisen Lüftung des Bankgeheimnisses gesprochen werden kann. Deshalb bleibt die Regelung nach Art. 15 Abs. 1 GwV-EBK sowohl auf Auslands- als auch auf Inlandszahlungen anwendbar. So kann eine vollumfängliche Konformität mit den FATF-Standards und EU-Vorgaben auch für Inlandszahlungen erreicht werden. Eine Angleichung an die internationale Praxis drängt sich schliesslich auch auf, um eine Teilnahme der Schweizer Banken an der Single European Payment Area (SEPA) zu ermöglichen.

Die EBK nimmt den Vorschlag auf, eine Mindestschwelle einzuführen (VSKB), wie sie die revidierte Interpretative Note⁵ der FATF zur Spezialempfehlung VII sowie die EU-Verordnung⁶ vorsehen. So gestattet die aktuelle Fassung der Interpretative Note der FATF es Ländern, einen Schwellenwert von EUR 1000 beziehungsweise US\$ 1000 festzulegen, ab dem Informationen über den Auftraggeber zu übermitteln sind. Demnach soll in der Schweiz eine Schwelle von CHF 1500 eingeführt werden. Für Zahlungsaufträge über diesem Betrag sind die Angaben zum Auftraggeber zwingend. Für niedrigere Beträge ist es den Finanzintermediären freigestellt, die Auftraggeberangaben bei Zahlungsaufträgen trotzdem zu liefern.

5.11 Dokumentationspflicht bei Zahlungsaufträgen

Die Anhörungsteilnehmer sind mit dem Vorschlag zu Art. 23 GwV-EBK einverstanden. Nur redaktionelle Änderungen werden vorgeschlagen, welche von der EBK übernommen wurden.

5.12 Aufhebung von Art. 24 und Art. 25 GwV-EBK / Meldung von Geschäftsbeziehungen

Mehrere Anhörungsteilnehmer lehnen eine Änderung des Art. 24 GwV-EBK ab, um keine Präjudizierung der Revision des Geldwäschereigesetzes herbeizuführen (Bär & Karrer, GCO, VSKB). In der Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007⁷ soll eine Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung eingeführt werden. Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG muss ein Finanzintermediär der Meldestelle unverzüglich melden, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass in die Geschäftsbeziehung involvierte Vermögenswer-

⁵ <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/34/56/35002635.pdf>

⁶ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_345/l_34520061208de00010009.pdf

⁷ BBI 2007 6269



te im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen. Die EBK beabsichtigte, die Formulierung des Art. 24 GwV-EBK an die neue Gesetzesbestimmung anzugleichen (Streichung von „offensichtlich“). Dies würde allerdings die Diskrepanz zwischen der Verordnung und der geltenden gesetzlichen Regelung weiter vergrössern. Würde Art. 24 GwV-EBK weder geändert noch aufgehoben, so würden bei Inkrafttretung des Geldwäschereigesetzes ein Unterschied bestehen, da Art. 24 GwV-EBK eine höhere Schwelle für die Meldung an die Meldestelle („bei einem *offensichtlich* begründeten Verdacht“) statuiert. Am Sinnvollsten erscheint deshalb die Aufhebung von Art. 24 und 25 GwV-EBK in der Verordnung, da diese Regelung im Gesetz Eingang finden sollen. Sollte das Parlament den Vorschlag des Bundesrates nicht folgen, wird die EBK die Situation neu beurteilen.

5.13 Übergangsfrist

Die SBVg beantragt eine angemessene Übergangsfrist, da die Revision der GwV-EBK Anpassungen im technischen Bereich sowie Änderungen von Arbeitsabläufen erfordert. Insbesondere geht es um die Abstimmungen, die sich aus der Qualifizierung der Korrespondenzbankbeziehungen als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken ergeben sowie aus den Umstellungen auf die geforderten Angaben bei Zahlungsaufträgen.

Die Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung sollen auf den 1. Juli 2008 in Kraft treten, somit gleichzeitig mit der VSB 08. Es wird eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Änderung der Art. 7 und 15 GwV-EBK bis am 1. Januar 2009 vorgesehen.